



Bereitschaftserklärung

(Daten des freien Helferbetriebs)

Mitgl.-Nr.: _____ Name: _____ Vorname: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____
Ortsteil: _____ Telefon: _____

Der Einsatz wird in meinem Namen und Auftrag durchgeführt, und zwar

durch mich selbst

und/oder

durch meinen Familienangehörigen / Angestellten:

(Daten des/der Familienangehörigen / Angestellten)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Berufsabschluss: _____
Mobiltelefon: _____

Die Landwirtschaftliche Alterskasse/Krankenkasse/Berufsgenossenschaft (SVLFG-Träger) ist verpflichtet, erkrankten oder verletzten Landwirten unter den weiteren Voraussetzungen und in den Grenzen der §§ 9 bis 11 KVLG als Betriebs- und Haushaltshilfe eine Ersatzkraft zu stellen (Sachleistungsprinzip). Der Maschinenring hat mit Vertrag vom 02.11.2012 / 19.11.2012 vereinbart, dem SVLFG-Träger zur Erfüllung dieser Sachleistungsverpflichtung entsprechend qualifizierte Ersatzkräfte zu vermitteln.


1. Der freie Helferbetrieb erklärt sich bereit, Betriebs- und Haushaltshilfe auf Grundlage der Satzung des Maschinenrings sowie der Vereinbarung zwischen dem SVLFG-Träger und dem Maschinenring vom 02.11.2012 / 19.11.2012 nebst zugehöriger Vergütungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Die Betriebs- und Haushaltshilfe wird durch Verrichtung der im Betrieb und Haushalt des erkrankten oder verletzten Landwirts jeweils anfallenden Arbeiten erbracht. Der Einsatz kann auf die Erbringung von Betriebshilfe oder Haushaltshilfe beschränkt werden.
2. Der freie Helferbetrieb erbringt sämtliche Betriebs- und Haushaltshilfeleistungen ausschließlich gegenüber dem SVLFG-Träger. Der Maschinenring tritt lediglich als Vermittler und Abrechnungsstelle zwischen dem freien Helferbetrieb und dem SVLFG-Träger auf. Rechtsbeziehungen zwischen dem freien Helferbetrieb und dem Einsatzbetrieb werden nicht begründet.
3. Diese Bereitschaftserklärung begründet keine Verpflichtung, den vermittelten Einsatz zu übernehmen oder Arbeitskapazitäten zur jederzeitigen Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe vorrätig zu halten. Die Arbeitszeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Einsatzbetrieb und dem freien Helferbetrieb festgelegt. Der freie Helferbetrieb erklärt sich bereit, als Einsatznachweis einen Wochenbericht zu führen und diesen nach beendetem Einsatz vom Einsatzbetrieb gegenzeichnen zu lassen.

4. Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsvereinbarung vom 02.11.2012 / 19.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung. Der Maschinenring stellt dem freien Helferbetrieb eine Provision für die Vermittlung und Abrechnung des Einsatzes in Rechnung. Die Höhe dieser Provision richtet sich nach dem jeweils aktuellen Provisionsatz für soziale Betriebshilfe des Maschinenrings, welcher dem freien Helferbetrieb auf Wunsch jederzeit mitgeteilt wird.
5. Der freie Helferbetrieb erhält nach Beendigung des Einsatzes eine Abrechnungsübersicht über die gegenüber dem SVLFG-Träger in Namen und Auftrag sowie für Rechnung des freien Helferbetriebs abgerechneten Leistungen. Der Maschinenring erteilt dem freien Helferbetrieb zudem eine ordnungsgemäße Rechnung über die Provision. Abrechnungsübersicht und Rechnung können in einem Dokument zusammengefasst werden.
6. Dem freien Helferbetrieb ist bekannt, dass kein Vergütungsanspruch gegen den Maschinenring für erbrachte Leistungen besteht. Dies gilt auch, wenn der SVLFG-Träger die Zahlung der Vergütung des freien Helferbetriebs, gleich aus welchem Grunde, verweigert.
7. Die bei der Betriebs- und Haushaltshilfe bekannt gewordenen persönlichen und betrieblichen Informationen unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Der freie Helferbetrieb stellt den SVLFG-Träger von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die von den Einsatzbetrieben im Zusammenhang mit der Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe durch den freien Helferbetrieb gegen den SVLFG-Träger geltend gemacht werden, frei. Der freie Helferbetrieb verfügt insofern über angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz.
9. Weder der freie Helferbetrieb selbst noch die Angestellten und Familienangehörigen, die bei der Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe tätig werden, dürfen arbeitslos gemeldet sein. Die vom SVLFG-Träger für die Betriebs- und Haushaltshilfe gezahlte Vergütung ist beim freien Helferbetrieb als Betriebseinnahme zu verbuchen.
10. Der freie Helferbetrieb teilt dem Maschinenring sämtliche Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, soweit diese für die Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe von Bedeutung sind, umgehend mit.
11. Diese Bereitschaftserklärung ersetzt alle vorigen Bereitschaftserklärungen.
12. Der freie Helferbetrieb erklärt sich auch bereit, außerhalb der Betriebs- und Haushaltshilfe für erkrankte oder verletzte Landwirte Betriebs- und Haushaltshilfe zur Urlaubsvertretung und zur Unterstützung bei der Ernte oder sonstigen Arbeitsspitzen zu leisten (sog. wirtschaftliche Betriebs- und Haushaltshilfe). Ein Vertragsverhältnis kommt in diesem Fall ausschließlich zwischen dem freien Helferbetrieb und dem Landwirt zustande. Der Maschinenring wird auch insofern ausschließlich vermittelnd tätig. Dem freien Helferbetrieb ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit eindeutig bekannt zu geben, ob er anlässlich einer sozialen oder wirtschaftlichen Betriebs- und Haushaltshilfe tätig werden soll. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Bereitschaftserklärung.
13. Der freie Helferbetrieb ist versichert bei:
 - a. Unfall: LBG Hannover und/oder _____
 - b. Krankheit: LKK Hannover und/oder _____

_____, den _____

Freier Helferbetrieb

Familienangehöriger / Angestellter



Geschäftsführer Maschinenring